

Standpunkte der Wirklichkeit aus besser von einem status naturae lapsae reparandae als einfach von einem status naturae lapsae. Wenn nun ein Nachkomme Adams auf Grund der Verdienste Christi thatsächlich die oben erwähnte übernatürliche Ausstattung erhält, so tritt bei ihm der status naturae reparatae ein, worin er im Wesentlichen alles besitzt, was Adam vor dem Sündenfalle besaß, ausgenommen die dona integritatis. Der Abschluß endlich und die Ordnung des Standes der Uebernatur stellt sich dar in dem status naturae glorificatae, zu welchem der Mensch im status naturae elevatae und reparatae gleichsam den Keim empfängt; denn in der heiligmachenden Gnade besitzt er die innerlich entsprechende Disposition zu dem Acte der seligen Anschauung; aus dem Boden der in der heiligmachenden Gnade geheiligten Substanz der Seele entspringt naturgemäß der Act der Anschauung Gottes (vgl. d. Art. u. d. Artt. Gnade V, 724 ff. und Seligkeit, ob. 90 ff.). — Bezüglich des Standes der Natur und Uebernatur bei den Engeln s. d. Art. Engel IV, 509 ff. (Vgl. die classischen Werke der Scholastiker über die Gnade, sowie die neueren Handbücher der Dogmatik; ferner neben Klutgen [s. o.] Schreben, Natur und Gnade, Mainz 1861; Schäzler, Natur und Uebernatur, ebd. 1865; Derf., Neue Untersuchungen über das Dogma von der Gnade, ebd. 1867; Schrader S. J., De triplici ordine naturali, supernaturali et praeternaturali, Vindob. 1864; Glokner, Lehre des hl. Thomas von der Gnade, Mainz 1871.) [Kirchslamp.]

**Standespflichten der Geistlichen,** Bezeichnung für die Summe der Pflichten, welche dem Cleriker durch den Eintritt in den geistlichen Stand bezw. den Empfang der verschiedenen Weihen auferlegt werden. Seine Stellung (vgl. d. Art. Clerus) erhebt den Geistlichen über die Laien und macht ihn zu deren Vorbild; sein Beispiel soll den Gläubigen eine ebenso eindringliche Lehre sein wie die beredteste Predigt; die Weihen endlich, welche er empfangen hat, machen ihn zum Träger übernatürlicher Gnaden und Vollmachten zum Heile der Christen. Dementsprechend ist aber auch der Kreis der Pflichten, die ihm obliegen, ein viel größerer als bei den gewöhnlichen Gläubigen, und er muß viel mehr als diese darauf bedacht sein, alles zu thun, was der Würde seiner Stellung entspricht und seine Wirksamkeit fördert, sowie alles zu meiden, was seinem Stande zur Unehre und den Gläubigen zum Aergerniß und geistigen Ruin gereichen würde. In Weidern muß ihn der Geist Gottes treiben und das Wort Gottes „die Leuchte für seine Füße“ (Ps. 118, 105) sein. Denn das positive kirchliche Gesetz kann sich auch hierin nur mit der Außenseite befassen, das Eine fördern, das Andere verpönden; daß das ganze Leben des Clerikers von einem innern Momente, von Reinheit der Gesinnung, von Gewissenhaftigkeit und wahrer Frömmigkeit getragen wird, kann

es nur berühren, nur wünschen. In dem Clerik fordert die Kirche in Wahrheit eine stark Eckfähige, das Christenthum mit all seinen Opfern nach der höhern Stellung (Ordo) in Reip Gottes auf Erden vollendeter auszuwärtigen (c. 1, C. VI, q. 1; c. 21, C. VIII, q. 1). — Am kann die geistlichen Standespflichten auf Grund des oben Gesagten in positive und prohibitive, oder in Gebote und Verbote. I. Positive geistliche Standespflichten sind 1. die Uebung der Demuth, Wohlthätigkeit, Sanftmuth, Rüstigkeit, Reinheit. Der Clerik soll der Gemeinde ein Musterbild in jeder Uebung sein und um dieser willen täglich nach in der Achtung des Volkes (Trid. Sess. XIII ab XXIII, c. 1 De ref.; Sess. XXV, c. 14 De ref.). Um sich unbestedt vor der Welt zu erheben (Jac. 1, 27), lebe er in Zurückgezogenheit, in Verkehr mit der Welt aber lege er allenfalls Anstand und Würde (Decorum clericale in engern Sinne) an den Tag, die seine Uebung auch im täglichen Leben rechtfertigen. Dabei ist er niemals seinen clericalen Stand verlängern, sondern im Gegentheil ihn auch äußerlich zu kennen, namentlich — 2. durch Tragen der Leibe (s. d. Art.) und — 3. durch clericale Kleidung (s. d. Art. Kleider VII, 751 ff.). Damit aber die clericale Geist erhalten, die Verfassung des von Neuem angefeuert werde, empfehlen die Diocessynoden dem Geistlichen — 4. Gebet, emstige Vorbereitung auf die Amtshandlungen, geistlich Lectüre, Meditation und namentlich htere Beichte. In Bezug auf letztere müssen die Diocessynodenschriften, wo solche bestehen, maßgebend sein (vgl. bezüglich einer beim Vaticanum beantragten allgemeinen Vorschrift Coll. Lac. VII, 885 sq.). Den geschwächten geistlichen Sinn zu heben und neue Begeisterung zu erwecken, dienen die geistlichen Exercitien für Priester, die in vielen Diocessen jährlich wiederkehren. Das Gebet ist der Athem der Seele, dem Cleriker wohnend, damit er fortschreite in innerer Bemühen, und damit er Gottes Horn von der ihm anvertrauten Gemeinde abwende. Es soll der Clerik im Allgemeinen mit der Kirche beten, insbesondere aber diejenigen Gebete treu verrichten, welche ihm täglich auf Grund des empfangenen Ordo oder wegen eines Beneficium ecclesiasticum obliegen; daher ist es — 5. wenigstens für die Cleriker der höheren Weihen Standespflicht (für die Beneficiaten Pflicht ex beneficio), ein Breviergebet in der gehörigen Weise zu halten (s. d. Art. Brevier). Da der Geistliche wenn er die Weihen empfangen hat auch zu anderen Anderer bezw. zum Nutzen der Kirche, so ergibt sich, daß er von der ihm verliehenen geistlichen Vollmacht wenigstens die und da Gebrauch machen soll, indem er den erlangten Ordo ausübt; deshalb statuiren die Moralisten — 6. vor Allem für jeden Priester, auch wenn ihm Amt oder sonstige Verbindlichkeiten nicht nöthigen, die streng